



Richtlinie zur Kinder- und Jugendschutzordnung im Schachverband Württemberg e. V. (in der Fassung nach dem Verbandstag vom 17.06.2023)

I Prüfung des erweiterten Führungszeugnisses

§ 1 Ablauf der Prüfung

(1) Der Vereinsvorsitzende meldet alle Jugendtrainer gemäß § 4.2 der Kinder- und Jugendschutzordnung per E-Mail an obleute@svw.info mit folgenden Daten:

- Name
- Vorname
- Adresse
- E-Mail-Adresse
- Verein

(2) Einer der Obleute schickt einen Brief (Anhang an E-Mail) an den Jugendtrainer, in dem er das erweiterte Führungszeugnis, das höchstens drei Monate alt ist, anfordert, mit Briefkopf und Unterschrift.

(3) Der Jugendtrainer beantragt das erweiterte Führungszeugnis im Rathaus. Der Jugendtrainer erhält das erweiterte Führungszeugnis und schickt es im Original per Post an den Obmann gemäß Anforderungsbrief.

(4) Dem Verein und dem Jugendtrainer wird mitgeteilt, wenn innerhalb von drei Monaten kein Führungszeugnis eingereicht wurde.

(5) Die Obleute sprechen sich mindestens einmal im Monat ab, beispielsweise über eine Videokonferenz, und kontrollieren die eingegangenen Führungszeugnisse.

(6) Das Ergebnis wird eingetragen und per gesicherter Mail an den Vereinsvorsitzenden (mit Datum des Führungszeugnisses) und den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten des SVW gesandt.

(7) Es werden folgende Daten gespeichert:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
- Ergebnis der Prüfung

(8) Die Listen werden elektronisch oder in Papierform bei beiden Obleuten in passwort- gesicherter Form oder in einer vergleichbar abgesicherten Form gespeichert, die unbefugten Zugriff ausschließt. Die Obleute gleichen die Daten nur mit verschlüsselten Mails ab.

(9) Das erweiterte Führungszeugnis wird im Original an den Jugendtrainer zurückgesandt.

(10) Auf Verlangen ist den Jugendtrainern Auskunft über die zu ihnen gespeicherten Daten zu erteilen.



Richtlinie zur Kinder- und Jugendschutzordnung

(11) Bei Groß- und Mehrspartenvereinen, die selbst das erweiterte Führungszeugnis von ihren Jugendtrainern verlangen und prüfen, müssen die erweiterten Führungszeugnisse im Original an die Obleute des SVW per Post zur Einsichtnahme geschickt werden. Nach Sichtung durch die Obleute wird das Original dem / der Betreffenden postalisch zurückgeschickt.

(12) Bei Groß- und Mehrspartenvereinen, bei denen das erweiterte Führungszeugnis durch externe Organisationen (z.B. Sportbund oder zuständiges Jugendamt) geprüft werden, reicht es, wenn den Obleuten statt der Vorlage von Führungszeugnissen der Nachweis über die Teilnahme an einem Schutzkonzept mit vergleichbarer Eignungsüberprüfung vorgelegt wird. In jedem Fall müssen die in der Jugendarbeit tätigen Personen namentlich genannt und der Überprüfungsorganisation mitgeteilt werden. Für die Abläufe und Trainings im Schach gilt dann aber unser Schutzkonzept – möglicherweise neben anderen.

(13) Die Obleute werden die Meldungen nach den bekannten Regeln des Datenschutzes ablegen.

(14) Wenn Minderjährige verantwortlich bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, müssen sie grundsätzlich ab 14 Jahren auch ein Führungszeugnis vorlegen.

II Schlussbestimmungen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Verabschiedung durch den Verbandstag am 17.06.2023 in Kraft.